

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 156 - 157

Geyer, ...: Friedrich Walther, Professor der Rechte in
München

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

VII.

N e k r o l o g e.

1) Friedrich Walther, Professor der Rechte in München.

Im besten Mannesalter erlag am 1. Oktober d. J. einer der geschätztesten Mitarbeiter dieser Zeitschrift, Friedrich Walther, einem langwierigen Leiden. Es ist hier nicht der Ort näher zu würdigen, was durch diesen vorzeitigen Hingang des charaktervollen, feingebildeten, deutschgesinnten Mannes seine Angehörigen, seine zahlreichen persönlichen Freunde und Verehrer, seine politischen Gesinnungsgenossen verloren haben. Ebenso ist hier nicht auszuführen, wie manigfache persönliche Anregung auch mir gleich Anderen durch den Verkehr mit dem liebenswürdigen Kollegen zu Theil wurde. Nur ein Ueberblick über sein wissenschaftliches Wirken ist hier zulässig und gefordert.

Walther, am 6. August 1822 geboren, erhielt am 1. August 1848 den Doctorgrad an der hiesigen Rechtsfacultät auf Grundlage einer Dissertation „Ueber den Funddiebstahl,“ in welcher bereits die Vorzüge hervortreten, welche alle seine Schriften auszeichnen. Gründliche gewissenhafte Quellenforschung, reiche Kenntniß der Literatur, juristischer Scharfsinn verbunden mit klarer Darstellung, zeigten, daß er Meister des controversen Stoffes war, den er sich gewählt hatte.

Im nächsten Jahr erschien seine Habilitationsschrift: „Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Complot.“ Seit dem

Herbst eben dieses Jahres (1849) wirkte er als Privatdocent an der hiesigen juristischen Fakultät, wurde am 5. März 1854 zum außerordentlichen Professor und am 6. Juli 1860 zum ordentlichen Professor des Criminalrechts und Criminalprozesses ernannt.

Von seinen selbstständig erschienenen Werken ist zunächst zu nennen: „Die Rechtsmittel im Strafverfahren nach den Grundsätzen des englisch-französischen Strafprozeßrechts“ in zwei Abtheilungen 1853 und 1855 im Verlage von Fr. Kaiser in München erschienen. Das Buch, welchem Mittermaier ein Vorwort beifügte, war die erste systematische Darstellung der schwierigen Materie und bleibt für alle Zeiten ein nicht zu übersehendes werthvolles Hilfsmittel für jeden, welcher diesen Theil des Strafprozeßrechts zum Gegenstand tiefer eindringenden Studiums macht. Eingehender und umfassender, als es je vorher geschehen war, hat Walther damals namentlich die Gründe, welche für die Beseitigung der Berufung in Strassachen sprechen, dargelegt.

Ebenbürtig steht dieser Schrift das „Lehrbuch des bayerischen Strafprozeßrechts mit Rücksicht auf andere Gesetzgebungen“ (München, literarisch-artistische Anstalt, 1859) zur Seite. In gedrängter Darstellung, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Praxis ebenso wie der Literatur, bietet uns Walther mit diesem Lehrbuch eine in ihrer Art mustergiltige Arbeit. Keines der vorhandenen, zum Theil sehr verdienstlichen Werke, welche sich mit der Darstellung eines deutschen Partikularprozeßrechts befassen, kann dem Lehrbuch Walther's den Rang streitig machen. *)

Seitdem trat Walther nicht mehr mit einer selbstständigen Schrift vor das wissenschaftliche Publikum, woran wohl größtentheils seine beginnende Kränklichkeit Schuld trug, welche ihn schon im Herbst 1866 bewog um Versetzung in den Ruhestand einzuschreiten. Wiederholte Beurlaubungen hatten nicht den gehofften Erfolg, so daß endlich seinem zweimal erneuerten Gesuch am 25. März 1871 durch Versetzung in den Ruhestand willfahren wurde.

*) Das Werk Dollmann's über den bayerischen Strafprozeß kann hier nicht in Betracht kommen, da es leider unvollendet geblieben ist.